



---

Statuten des  
SWISS Horse Professionals

---

Version	2.1
letzte Aktualisierung	09.01.2026
Status	Veröffentlicht



# Inhalt

I.	Name und Sitz.....	5
Art. 1	Name und Sitz .....	5
II.	Zweck.....	5
Art. 2	Zweck.....	5
Art. 3	Aufgaben.....	5
III.	Mitgliedschaft .....	6
Art. 4	Mitgliederkategorien.....	6
Art. 5	Erwerb.....	6
Art. 6	Beendigung.....	6
Art. 7	Austritt.....	7
Art. 8	Ausschluss.....	7
Art. 9	Markenzeichen.....	7
IV.	Vereinsorgane.....	7
Art. 10	Vereinsorgane.....	7
Art. 11	Generalversammlung.....	8
Art. 12	Einberufung.....	8
Art. 13	Befugnisse .....	8
Art. 14	Leitung, Stimmrecht und Beschlussfassung.....	8
Art. 15	Zirkularbeschlüsse .....	9
Art. 16	Protokoll .....	9
Art. 17	Vorstand, Zusammensetzung und Leitung .....	9
Art. 18	Kompetenzen.....	10
Art. 19	Aufgaben.....	10
Art. 20	Sekretariat.....	11
Art. 21	Kommissionen und Arbeitsgruppen .....	11
Art. 22	Kontrollstelle .....	11
V.	Finanzen .....	11
Art. 23	Geschäftsjahr, Kassenführung, Entschädigung.....	11
Art. 24	Einnahmen, Haftung, Beiträge.....	11
VI.	Statutenrevision, Fusion und Verbandsauflösung .....	12
Art. 25	Statutenrevision, Fusion und Auflösung .....	12
VII.	Inkrafttreten .....	12
Art. 26	Inkrafttreten.....	12





## I. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **SWISS Horse Professionals** besteht ein Verband in der Rechtsform eines Vereins im Sinn von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Sitz des Verbands befindet sich am jeweiligen Domizil des Sekretariats, beim Fehlen eines solchen am Geschäftsdomicil der Präsidentin oder des Präsidenten.

## II. ZWECK

### Art. 2 Zweck

SWISS Horse Professionals vereinigt Personen, die ein berufliches oder privates Interesse am Pferd und am Pferdesport haben. Der Verband wahrt deren Interessen in wirtschaftlicher und branchenspezifischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ökologie und des Tierschutzes und fördert das Streben nach Qualität im Erbringen der Dienstleistungen.

### Art. 3 Aufgaben

SWISS Horse Professionals übernimmt folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:

- a) Der Verband bearbeitet aktiv die Branche betreffenden Fragen und informiert und berät seine Mitglieder.
- b) Er engagiert sich in der Aus- und Weiterbildung, insbesondere mit der Durchführung von und der Teilnahme seiner Mitglieder an berufsspezifischen Kursen, Trainings und Anlässen sowie in der Anerkennung von ausländischen Leistungsstufen und Prüfungen.
- c) Er formuliert die Berufsinteressen seiner Mitglieder und verschafft diesen Interessen Gehör und Anerkennung bei Behörden, anderen Organisationen und in der Öffentlichkeit.
- d) Er fördert in seinem Mitgliederkreis eine hohe Berufsethik und vertritt die Grundsätze des fairen Wettbewerbs im beruflichen Umfeld.
- e) Er beteiligt sich vermittelnd an der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und deren Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und -partnern.
- f) Er vermittelt seinen Mitgliedern den Zugang zu vergünstigten Dienstleistungen von ausgewählten Partnern.



### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4 Mitgliederkategorien

Als **Einzelmitglied** können aufgenommen werden:

- Pferdefachpersonen mit eidg. anerkannter Ausbildung
- oder
- andere Personen, unabhängig ihrer Ausbildung, die in den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm / Pferdeberufe einzahlen

Ausländische Staatsangehörige können nur aufgenommen werden, wenn sie ihren reiterlichen Beruf während mindestens einem Jahr ohne Unterbruch in der Schweiz ausgeübt haben.

Als **Kollektivmitglied** können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die einen Reitstall betreiben und/oder sich aktiv in der Berufsausbildung der Pferdeberufe engagieren und/oder sich dem Pferdesport verbunden fühlen und in den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm / Pferdeberufe einzahlen.

**Passivmitglied** kann werden, wer die beruflichen Voraussetzungen für eine Einzelmitgliedschaft erfüllt, hingegen nicht oder nicht mehr in einem Pferdeberuf tätig ist.

Zum **Ehrenmitglied** kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um die Belange des Verbands besonders verdient gemacht hat.

#### Art. 5 Erwerb

Wer dem Verband als Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Über die eingegangenen Aufnahmegerüste entscheidet der Vorstand endgültig. Negative Entscheide müssen der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden.

Mitglieder von SWISS Horse Professionals anerkennen die ethischen Grundsätze von Swiss Equestrian (SE), Swiss Olympic, namentlich den Ethik-Kodex von SE, das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie die Ethik-Charta von Swiss Olympic, und verpflichten sich, diese Grundsätze strikt einzuhalten und umzusetzen.

#### Art. 6 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Liquidation oder Konkurs. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds.



## **Art. 7 Austritt**

Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich an das Sekretariat unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs zu erklären.

## **Art. 8 Ausschluss**

Der Vorstand verfügt über den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbands, die berufsrelevanten gesetzlichen Vorschriften, die berufsethischen Grundsätze verstößt oder seinen übrigen Verbandspflichten nicht mehr nachkommt. Die Einhaltung der gängigen Vorgaben des Tierschutzes sowie die Einhaltung der Ethik sind elementarer Bestandteil der täglichen Arbeit der Mitglieder des Verbands.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerst 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlussesentscheids das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nicht aus wichtigem Grund anders entscheidet. Die Generalversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit über das Rekursbegehrn.

## **Art. 9 Markenzeichen**

Der Verband verleiht seinen Mitgliedern das Recht, die beim Institut für geistiges Eigentum hinterlegte Dienstleistungsmarke zu verwenden und ihre Zugehörigkeit zum Verein kenntlich zu machen. Dies betrifft allgemeinverständlich die Verwendung des Logos des Verbands sowie die Aushändigung der SHP-Stalltafel bzw. - Stallplakette.

Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verband verlieren sie dieses Recht. Sie haben dabei sämtliche Hinweise auf die Verbandszugehörigkeit unverzüglich aus ihren Geschäftsunterlagen, Internetauftritten und sichtbarer Aussenwerbung zu entfernen.

# **IV. VEREINSORGANE**

## **Art. 10 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) das Sekretariat und
- e) die Kontrollstelle.

Alle durch die Generalversammlung zu bestimmenden Mitglieder eines Vereinsorgans werden auf eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.



Ihre Amts dauer beginnt nach dem Abschluss der wählenden Generalversammlung. Ordentliche Wahlen finden in den ungeraden Jahren statt.

## **Art. 11 Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese besammelt sich ordentlicherweise mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte. Der Termin für die ordentliche Generalversammlung ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung über die verbandseigene Webseite oder schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder (ohne Passivmitglieder) dies mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand unter Bezeichnung der Traktanden verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die verlangte Generalversammlung auf längstens zwei Monate nach Eingang des Begehrns anzusetzen.

## **Art. 12 Einberufung**

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung mindestens 30 Tage vor dem Termin und unter Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Orts. Die nötigen Verhandlungsunterlagen sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung auf der Webseite des Verbands zu publizieren oder den Mitgliedern per Post zuzustellen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung können noch auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn sie spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung dem Sekretariat zuhanden des Vorstands schriftlich mitgeteilt werden.

## **Art. 13 Befugnisse**

Die Generalversammlung entscheidet über die ihr von den Statuten oder vom Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten. Insbesondere gehören in ihren Geschäftskreis:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Eintrittsgelds und des Budgets;
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstands sowie der Kontrollstelle;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Behandlung von Rekursen über den Ausschluss von Mitgliedern und
- f) Statutenänderungen und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Verbands.

## **Art. 14 Leitung, Stimmrecht und Beschlussfassung**

Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.



Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet.

Alle Mitglieder sind in allen Geschäften der Generalversammlung stimmberechtigt. Da- bei kommen den verschiedenen Mitgliedsformen folgende Anzahl Stimmen zu:

- Einzelmitglied 1 Stimme
- Kollektivmitglied 2 Stimmen
- Ehrenmitglied 1 Stimme
- Passivmitglied kein Stimmrecht
- Alle Mitwirkenden im Vorstand haben ein Stimmrecht entsprechend ihrer Mitgliedschaft.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, soweit nicht die Generalver- sammlung etwas anderes beschliesst.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten und über die Fusion oder die Auflösung des Verbands. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **Art. 15 Zirkularbeschlüsse**

Die Entscheidung der Generalversammlung über Anträge des Vorstands kann aus- nahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

## **Art. 16 Protokoll**

Über die Verhandlungen wird durch das Sekretariat ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern zuzustellen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Versammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands darüber, ob die Verhandlungen auf Tonträger aufgezeichnet werden.

## **Art. 17 Vorstand, Zusammensetzung und Leitung**

Der Vorstand besteht aus

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- c) der Sekretärin oder dem Sekretär und
- d) zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehr von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung hat schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht im Voraus angekündigt worden sind, kann nur einstimmig



und bei vollzähliger Anwesenheit der Vorstandsmitglieder Beschluss gefasst werden.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmen-Gleichheit den Stichentscheid.

Die Beschlussfassungen des Vorstands können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst.

Über die Vorstandssitzungen und Zirkularbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Vorstandssitzungen sind nicht verbandsöffentlich. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob andere Verbandsmitglieder oder weitere Personen zur Beratung einzelner Geschäfte beigezogen werden.

## **Art. 18 Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbands und vertritt ihn gegen aussen. Er kann unter seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung in finanziellen An-gelegenheiten und für die Führung der Tagesgeschäfte. Er kann Einzelzeichnungs-berechtigte bezeichnen.

## **Art. 19 Aufgaben**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Wahl der Sekretärin oder des Sekretärs und der Mitglieder der Kom-missionen;
- c) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Wahl deren Mitglieder;
- d) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei an- deren Or-ganisationen, Bestimmung von Delegierten und Abordnungen;
- e) Erlass von Pflichtenheften und Reglementen, soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist;
- f) Anordnung und Organisation der Generalversamm-lung;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben im Interesse des Ver-bands bis höchstens 30'000 Franken im Einzelfall.



## **Art. 20 Sekretariat**

Der Vorstand führt ein ständiges Sekretariat und beauftragt dieses mit der Besorgung der laufenden Geschäfte.

Die Sekretärin oder der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verbands zu sein. In diesem Fall hat sie oder er an den Sitzungen des Vorstands und in der Mitgliederversammlung lediglich beratende Stimme.

## **Art. 21 Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben, die für den Verband von besonderem Interesse sind und nicht durch andere Vereinsorgane behandelt werden, an Kommissionen und Arbeitsgruppen zum Bericht und Antrag überweisen. Er kann Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen delegieren.

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder vertreten den Verein nur so weit gegen aussen, als ihnen vom Vorstand die nötigen Kompetenzen eingeräumt und Aufträge erteilt werden.

## **Art. 22 Kontrollstelle**

Als Kontrollstelle wird eine befähigte externe Revisionsstelle gewählt. Diese prüft sämtliche Rechnungen des Verbands sowie den Budgetentwurf. Sie erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Generalversammlung und kann Zwischenrevisio nen durchführen sowie Auskünfte und Zwischenabschlüsse verlangen.

# **V. FINANZEN**

## **Art. 23 Geschäftsjahr, Kassenführung, Entschädigung**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Kassierin oder der Kassier ist für die Führung der Vereinsfinanzen verantwortlich. Sie oder er hat an der ordentlichen Generalversammlung Rechnung abzulegen. Die Kassenführung kann dem Sekretariat oder einer aussenstehenden Buchhaltungsstelle übertragen werden.

Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Entschädigung der Mitarbeit in den Verbandsorganen und die Spesenvergütungen.

## **Art. 24 Einnahmen, Haftung, Beiträge**

Der Verband bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus den

- a) Eintrittsgeldern und Mitgliederbeiträgen sowie
- b) Spenden und anderen Erträgen.



Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung abgestuft nach Mitgliederkategorien festgesetzt. Sie sind spätestens innert 30 Tagen nach deren Einforderung zahlbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt der Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Verbandsjahrs geschuldet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **VI. STATUTENREVISION, FUSION UND VERBANDSAUFLÖSUNG**

### **Art. 25 Statutenrevision, Fusion und Auflösung**

Die Revision der Statuten und die Fusion oder die Auflösung des Verbands kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall eines Auflösungsbeschlusses wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission bestehend aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und bestimmt den Verwendungszweck eines nach der Liquidation noch verbleibenden Vermögens.

## **VII. INKRAFTTREten**

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Januar 2023 in Basel angenommen und nach Abschluss der Generalversammlung in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

Patricia Volpez Stern

Für den Vorstand:

Stefan Richter

In der elektronischen Veröffentlichung dieser Statuten ist das Dokument ohne Unterschrift gültig.